Für den Gartenbauführungen und den Friedhofsgärtner

Schriftl.: K. Weinhausen

Nr. 8 31. Wonnemond 1934

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Stellung des Friedhofsgärtners

Als Friedhofsgärtner bezeichnet man einmal alle Gärtner, die in einem irgendwie gearteten Vertragsverhältnis zu einer Friedhofsverwaltung stehen, sodann aber auch diejenigen selbständigen Erwerbsgärtner, die sich — ohne in einem Vertragsverhältnis zur Friedhofsverwaltung zu stehen — vornehmlich mit der Bepflanzung und Pflege von Grabstellen befassen. Die Bezeichnung „Friedhofsgärtner" ist für die letztgenannten selbständigen Erwerbsgärtner nur deshalb berechtigt, weil diese Gärtner in der Regel ihre Gärtnerei in der Nähe eines Friedhofs betreiben und daher der Friedhof die Hauptabsatzrichtung für die Gartenbauerzeugnisse darstellt. Für diesen selbständigen Friedhofsgärtner, der in keinem Vertragsverhältnis zur Friedhofsverwaltung steht, gelten dieselben steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wie für den selbständigen Gärtnerbesitzer bzw. Landschaftsgärtner.

Die Frage, welche Stellung der Friedhofsgärtner im Steuerrecht einnimmt, d. h. ob er als selbständiger Unternehmer zu veranlagen oder aber der Lohnsteuer unterworfen ist und ebenso die Frage bezüglich der Sozialversicherungspflicht des Friedhofsgärtners (Krankenversicherung, Angestellten- und Invalidenversicherungspflicht) läßt sich nicht für alle Fälle gemeinsam beantworten. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Friedhofsgärtner und der Friedhofsverwaltung kann natürlich so gestaltet sein, daß der Friedhofsgärtner ohne jeden Zweifel in einem persönlich abhängigen Arbeitsverhältnis steht und mithin ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. So etwa dann, wenn der Friedhofsgärtner keine eigne Gärtnerei (sei es gärtnerischen Produktionsbetrieb oder einen als Gewerbebetrieb zu betrachtenden Verarbeitungs- oder Veräußerungsbetrieb) besitzt, die Arbeiten auf dem Friedhof in eigner Person ohne Hinzuziehung von Gehilfen ausführen muß, und wenn er bei seiner Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung an eine genau vorgeschriebene Arbeitszeit gebunden ist. Desgleichen gibt es Fälle, in denen es auf den ersten Anblick klar erhellt, daß der Friedhofsgärtner selbständiger Unternehmer ist und daher weder zur Lohnsteuer herangezogen werden darf, noch auch der Sozialversicherung unterworfen ist; so in dem oben genannten Fall, wenn der Inhaber eines Gartenbaubetriebs, **ohne in einem festen Vertragsverhältnis zur Friedhofsverwaltung zu stehen**, Grabpflege- oder Instandsetzungsarbeiten ausführt, jedoch immer nur so, daß für den einzelnen Fall jeweils ein besonderer Auftrag von der Friedhofsverwaltung oder, was die Regel ist, von einem Grabstelleninhaber erteilt und ein besondres Entgelt für jede einzelne Tätigkeit vereinbart wird. Dieses Beispiel würde etwa zu vergleichen sein mit dem täglich vorkommenden Fall, daß sich ein Hauseigentümer einen Malermeister zum Anstreichen des Treppenhauses bestellt oder dergl. Also in beiden Fällen klar und eindeutig: kein abhängiges Arbeitsverhältnis, sondern echter Werkvertrag, selbständiger Unternehmer und daher weder Lohnsteuer- noch Sozialversicherungspflicht.

Diese völlig klaren Fälle interessieren uns jedoch im Rahmen dieser Ausführungen nicht, weil es überflüssig wäre, darüber etwas Besondres zu schreiben. Es gibt aber auch eine größere Anzahl von Fällen, in denen die Rechtslage bezüglich der Lohnsteuer- und der Sozialversicherungspflicht keineswegs ohne weiteres als eindeutig und klar bezeichnet werden kann, wo vielmehr einige Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen eines Werkvertrags (selbständiger Unternehmer!) sprechen, andre dagegen wieder — wenigstens im ersten Augenblick — einen Schluß auf das Vorliegen eines persönlich abhängigen und daher lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zulassen könnten. In diesen Fällen bedarf es nun jedesmal der Untersuchung, ob tatsächlich ein Werkvertrag oder ein Dienstvertrag vorliegt. Der Unterschied zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag besteht darin, daß bei dem Dienstvertrag die Arbeit, die Dienstleistung als solche, Gegenstand des Vertrags ist, während beim Werkvertrag der Erfolg der Arbeit, das vollendete Werk, als Gegenstand des Vertrags anzusehen ist. Da nun aber die Grenze zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag oft fließend ist, bedarf es für die Beantwortung der Frage, ob Dienstvertrag oder Werkvertrag vorliegt, einer genauen Prüfung aller in dem jeweils vorliegenden Vertrag festgelegten Bestimmungen. Kommt man zur **Bejahung eines Werkvertrags**, so ist die Frage bezüglich der Lohnsteuer und der Sozialversicherung so zu beantworten: **der Friedhofsgärtner ist selbständiger Unternehmer und unterliegt weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung (Krankenkasse, Angestellten- und Invalidenversicherung).**

Ergibt dagegen die Untersuchung im einzelnen Fall, daß ein Dienstvertrag vorliegt, so ist damit noch nicht ohne weiteres die Lohnsteuerpflicht und die Sozialversicherungspflicht gegeben. **Voraussetzung** hierfür ist vielmehr, daß es sich um ein **persönlich abhängiges Arbeitsverhältnis** handelt — eine **wirtschaftliche Abhängigkeit allein genügt nicht.**

Damit ein persönlich abhängiges Arbeitsverhältnis gegeben sein soll, ist es erforderlich, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Verfügung über seine Arbeitskraft einräumt. Der Arbeitgeber bestimmt insbesondre Arbeitszeit, Arbeitsart und Arbeitsmaß. Es wird also „ein über das rein schuldenrechtliche Band hinausgehendes persönliches Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des alten deutschrechtlichen Gewalt- und Treudienstverhältnisses begründet" (vergl. Dersch, Arbeitsrecht 4. Aufl. S. 23). Liegt nun ein solches **persönlich-abhängiges Arbeitsverhältnis** vor, so ist die **Lohnsteuerpflicht** gegeben und grundsätzlich auch die **Sozialversicherungspflicht**. Die Krankenversicherungspflicht kommt dagegen auch beim Vorliegen eines abhängigen Arbeitsverhältnisses dann in Wegfall, wenn die Ausnahmevorschrift des § 165 Z. 2 RVO. gegeben ist. § 165 RVO. bestimmt: „Für den Fall der Krankheit werden versichert:

1. . . .
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andre Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtliche, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet."

Im allgemeinen ist es für die Krankenversicherungspflicht nicht erforderlich, daß die Beschäftigung den Hauptberuf des Betreffenden bildet. Für die unter Ziffer 2 des § 165 RVO. genannten Berufsgruppen ist dies jedoch ausdrücklich vorgeschrieben. Ob der Friedhofsgärtner als Betriebsbeamter, als Werkmeister oder als Angestellter in ähnlich gehobener Stellung anzusehen ist, wird jeweils von den Umständen des zu entscheidenden Falls abhängen. Verrichtet er die Friedhofsarbeiten allein, ohne Hinzuziehung von fremden Arbeitskräften, so ist seine Tätigkeit wohl in aller Regel als die eines Gehilfen anzusehen und fällt nicht unter Ziffer 2 des § 165 RVO. Zieht er dagegen zu den Arbeiten Gehilfen hinzu, so werden in der Regel die Vorbedingungen einer Tätigkeit nach Ziffer 2 des § 165 RVO. gegeben sein. Bei Prüfung der Frage, ob die Beschäftigung eines Angestellten in ähnlich gehobener Stellung seinen Hauptberuf bildet, ist der Umfang der Beschäftigung allein nicht entscheidend. Es kommt insbesondre auch darauf an, ob die Beschäftigung in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht für seine Lebensstellung von ausschlaggebender Bedeutung ist (vergl. „Amtl. Nachr. des RVA." 15, 578).

Die Frage des Steuer- und Sozialversicherungsrechts des Friedhofsgärtners soll nachstehend noch an Hand eines praktischen Beispiels erläutert werden:

Der selbständige Gärtner H. (Inhaber eines gärtnerischen Produktionsbetriebs) ist als Friedhofsgärtner angestellt und hat nach dem zwischen ihm und der Friedhofsverwaltung abgeschlossenen Vertrag den Friedhof nach Sitte und Herkommen in Ordnung zu halten, insbesondre die Wege sachgemäß zu reinigen, das Gras auf dem zu Grabstellen noch nicht benutzten Gelände nach Bedarf zu schneiden, jegliches Unkraut zu entfernen, den Friedhof, soweit es erforderlich ist, zu rigolen und zu planieren, die Gräber aus- und zuzuwerfen, die Bäume, Sträucher und Hecken zu schneiden, die Bäume, soweit es notwendig ist, zu binden, überhaupt alle ihm von der Friedhofsverwaltung überwiesenen Funktionen, die sich auf sein Amt beziehen, zu versehen. Für die Erledigung der ihm zugewiesenen Obliegenheiten erhält H. eine feste Jahresvergütung von 2000 Rm.; außerdem erhält er für das Aus- und Zuwerfen der Gräber eine Jahresentschädigung von 150 Rm. Sind jedoch mehr als 30 Gräber im Jahr auszuwerfen, sind für jedes weitere Grab 7 *RM* zu zahlen. Für Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen erhält H. eine besondre Gebühr von 7 *RM*. Außer den genannten Aufgaben hat H. die Verpflichtung, die Gemeinde- und Armengräber bis 100 Einzel- und 20 Doppelgräber in Ordnung zu halten, ohne daß er hierfür eine besondre Entschädigung beanspruchen kann. Uebersteigt die Zahl der zu pflegenden Einzel- bzw. Doppelgräber die genannte Höchstzahl, so wird für die Herstellung eines jeden weiteren Grabes eine besondre Vergütung gewährt. Alle Zutaten und Ergänzungen sowie Neuanlagen von Gräbern und Grüften werden besonders vergütet, die für die Instandsetzung des Friedhofs und die Bepflanzung der Gräber erforderlichen Blumen und Pflanzen liefert H. aus seinem eignen Gartenbaubetrieb oder kauft sie von fremden Gärtnern zu. Die zur Durchführung der zugewiesenen Arbeiten notwendigen gärtnerischen Arbeitnehmer und Hilfskräfte hält er nach seinem eignen freien Ermessen.

Obwohl die Verträge, die die einzelnen Friedhofsgärtner mit ihren Friedhofsverwaltungen abschließen, in den verschiedensten Schattierungen vorkommen, so werden sie doch in vielen Punkten mit dem genannten Beispiel übereinstimmen, das kürzlich Gegenstand einer Entscheidung des Versicherungsamts Köln-Stadt war. Zur Entscheidung stand die Frage, ob H. der Angestellten- bzw. Invalidenversicherungspflicht unterliegt. Einzelne, für das Verfahren zugezogene Gutachter wollten aus der Tatsache, daß H. ein genau umrissener Kreis von Aufgaben zugewiesen ist, und insbesondre aus der allgemein gefaßten Bestimmung, daß H. verpflichtet sei, **alle ihm von der Friedhofskommission zugewiesenen** und sich auf sein Amt beziehenden **Funktionen auszuführen**, entnehmen, daß der Friedhofsverwaltung ein besondres Anweisungsrecht und eine Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft des H. zustehe, und daß damit alle Voraussetzungen für ein persönlich abhängiges und daher sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gegeben seien. Diese Gutachten waren jedoch nicht haltbar, denn ein Anweisungsrecht genügt keineswegs für die Begründung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses. Ein allgemeines Anweisungsrecht ist vielmehr auch jedem Werkvertrag eigentümlich. Wer sich ein Haus bauen läßt, schreibt dem Bauunternehmer bis ins einzelne vor, wie das Haus gebaut werden soll; wer beim Schneider einen Maßanzug bestellt, sucht sich selbst den Stoff aus, weist den Schneider an, welches Futter, welche Knöpfe zu verwenden sind, er bestimmt den Schnitt, die Art der Verarbeitung usw. Obwohl hier eine Anweisungsbefugnis von mindestens dem gleichen Umfang vorliegt, kommt niemand auf den Gedanken, zu sagen, daß etwa der selbständige Bauunternehmer oder der selbständige Schneidermeister in ein abhängiges und mithin versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingetreten sei.

Mit Recht entscheidet das VA. Köln-Stadt — Ausschuß für Angestelltenversicherung (Sitzung vom 9. 2. 1934 — AN. Nr. 4 H. — in dem obengenannten Beispiel, daß H. **nicht in einem wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Friedhofsverwaltung stehe, sondern als selbständiger Gärtner** die Ausführung der Friedhofsarbeiten übernommen habe, und, da er auch nicht verpflichtet sei, die in Frage kommenden Arbeiten selbst auszuführen, die meisten Arbeiten auch tatsächlich durch bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer ausführen lasse, **unterliege er weder der Angestellten- noch der Invalidenversicherungspflicht.**

Allerdings hat das VA. Mühlheim/Ruhr (Entscheidung Akt. Z.: 7/32 StRL.) in einem ähnlichen Fall die Krankenversicherungspflicht eines Friedhofsgärtners bejaht und entschieden, daß nicht nur die Festsetzung, die der Friedhofsgärtner bekommt, sondern auch die von den Angehörigen der Verstorbenen entrichteten Gebühren für das Ausheben und Zuwerfen der Grüfte für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge zugrundezulegen sind. Die Entscheidung ist u. E. zu Unrecht ergangen. Leider liegen uns die genauen Unterlagen dieses Verfahrens nicht vor, insbesondre fehlt uns der Wortlaut des Vertrags, der zwischen dem Friedhofsgärtner und der Friedhofsverwaltung abgeschlossen war, so daß wir eine kritische Stellung zu der Entscheidung der VA. nicht nehmen können.

Das Reichsversicherungsamt hat sich u. W. bis heute mit der Frage der Sozialversicherungspflicht des Friedhofsgärtners noch nicht beschäftigt. Doch kann eine andre Entscheidung des Reichsversicherungsamts hier herangezogen werden, nämlich die Entscheidung vom 24. 3. 1904 („Amtl. Nachr. 1904/S. 352). In dieser Entscheidung handelt es sich um Gärtner, die — sei es neben einem eignen Gartenbaubetrieb oder auch allein — die fortlaufende Pflege fremder Gräber übernehmen. Das RVA. hält solche Gärtner nicht für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, sondern für selbständige Unternehmer. In der Entscheidung heißt es:

„Es ist zwar begrifflich nicht ausgeschlossen, daß ein im allgemeinen selbständiger Gewerbetreibender durch die Uebernahme der Verpflichtung, fortlaufend Arbeiten seines Gewerbes auf dem Besitztum eines bestimmten Auftraggebers zu verrichten, sich in ein Verhältnis der Abhängigkeit zu diesem Auftraggeber begibt und dadurch mit der für ihn geleisteten Arbeit versicherungspflichtig wird. Indessen wird das nur **ausnahmsweise** der Fall sein, und es bedarf **jedesmal des zwingenden Nachweises, daß ein solcher Ausnahmefall vorliege.** Denn wenn ein selbständiger Handwerker oder sonstiger Gewerbetreibender Arbeiten seines Faches ausführt — sei es auch in der Wohnung oder auf dem Besitztum des Arbeitgebers —, so muß im allgemeinen der Natur der Sache nach angenommen werden, daß er diese Arbeiten **in Ausübung seines Handwerks oder Gewerbes leistet, ohne damit seine gewerbliche Unabhängigkeit aufzugeben und in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber treten zu wollen.** Diese Annahme wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß bestimmte Arbeitsstunden eingehalten und Stundenlöhne in Rechnung gestellt werden; denn beides ist regelmäßiger Brauch auch bei den zweifelhaft selbständigen Gewerbetreibenden . . . Nach alledem hat der Kläger sich mit der angeblich versicherungspflichtigen Arbeit nicht anders betätigt, als die zahlreichen anderen Gärtner, bei denen die Instandhaltung fremder Gärten einen Teil, unter Umständen den Hauptteil ihres Gewerbebetriebs bildet, ohne daß ein Zweifel an ihrer Stellung als selbständiger Gewerbetreibender entstände."

Nach dem Ausgeführten wird also als Regel zu gelten haben, daß der Friedhofsgärtner wenigstens dann, wenn die Friedhofsgärtnerei mit einem eignen Gartenbaubetrieb verbunden ist, und wenn der Gärtner nur deshalb mit der Friedhofsverwaltung in ein festes Vertragsverhältnis eingetreten ist, um sich den Absatz seiner Gartenbauerzeugnisse auf den Friedhof zu sichern, als selbständiger Unternehmer anzusehen ist und daher nicht zur Lohnsteuer herangezogen werden darf und auch nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Th.

Professor Willy Lange

Die Ernennung von Willy Lange zum Honorarprofessor an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin (S. a. Hauptteil) ist zusammen mit der Verleihung des silbernen Ehrenschildes durch das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die öffentliche Anerkennung der großen Verdienste dieses Mannes. Seit 1911 ist Willy Lange Kgl. Gartenbaudirektor, man hörte aber nie, daß Willy Lange von dem Titel Gebrauch machte; er brauchte ihn nicht, weil der Name Willy Lange bei allen, die seine Gestaltungsgedanken erfaßt hatten, wie eine Glocke klingt, die Großes und Schönes kündet. Wir behalten uns vor, auf die Lehren von Willy Lange noch näher einzugehen, heute wollen wir nur einige grundlegende Sätze von ihm den Lesern ins Gedächtnis rufen, die schon im Jahre 1906 geschrieben wurden.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage des Buches „Die Gartengestaltung der Neuzeit":

„Die Gartengestaltung der Neuzeit hat die Aufgabe, die neuen Geistes-, Lebens- und Kunstwerte, welche unsere Zeit erfüllen, in ihrer Weise und mit ihren Mitteln zum Ausdruck zu bringen".

Aus dem Kapitel „Der Bauerngarten als ländlicher Hausgarten":

„Der Garten des Landmanns hat sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung als ein Charakter ausgeprägt, der heute noch dort rein von städtischen Beimischungen und frei von Schönheitsvorstellungen einer städtischen Kulturwelt uns entgegentritt, wo eine alteingesessene Bevölkerung an überlieferten Sitten, an Tracht, Lebenshaltung und damit zusammenhängend auch an alter Bauweise festhält".

Wh.

Der Bund deutscher Gartengestalter in der Reichskammer der bildenden Künste

Die Unklarheit, die viele Monate hindurch bezüglich der Vertretung der Gartengestalter herrschte, ist durch die Gründung des Bundes deutscher Gartengestalter im Rahmen der Reichskammer der bildenden Künste erfreulicherweise jetzt beseitigt. Der Bund deutscher Gartengestalter, der die Aufgabe haben wird, die kulturellen Bestrebungen auf dem Gebiet der Gartengestaltung zu fördern, ist ein selbständiger Fachverband in der Reichskammer der bildenden Künste. Jeder deutsche Gartengestalter oder Gartenarchitekt, der auf Grund seiner künstlerischen Befähigung Anspruch darauf macht, Gärten, Parks und sonstige Grünanlagen planen zu dürfen, muß persönliches Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste sein. Wer nicht Mitglied des Bundes deutscher Gartengestalter und damit der Reichskammer der bildenden Künste ist, muß in Zukunft seine etwa bisher ausgeübte planende Tätigkeit einstellen. Genauere Einzelheiten hierzu werden noch bekanntgegeben.

Zum Führer des Bundes deutscher Gartengestalter in der Reichskammer der bildenden Künste ist der Leiter unsrer Sondergruppe „Deutsche Gartenarchitekten" Oswald Langenbans, Hannover, benannt worden, der jedenfalls dafür sorgen wird, daß sich im Bund der Gartengestalter sehr bald eine aktive Tätigkeit entwickelt.

Viele unsrer Mitglieder, die ihre Anmeldung zur Reichskammer der bildenden Künste durch uns einreichen ließen, werden jetzt naturgemäß ungeduldig auf eine Entscheidung warten. Leider müssen wir sie noch um etwas Geduld bitten, da das eingegangene Material jetzt einer zweiten Prüfung unterzogen wird. Sobald diese Prüfung erledigt ist, wird jedem einzelnen das Ergebnis mitgeteilt, auch werden die eingesandten Zeichnungen und Bilder zurückgesandt.

Durch die Schaffung des Bundes deutscher Gartengestalter in der Reichskammer der bildenden Künste bleibt natürlich die durch Reichsnährstandsgesetz geregelte Zugehörigkeit der Gartenausführenden vom Reichsnährstand unberührt. Jeder Gartenausführende, gleichviel, ob er sich Gartenarchitekt, Gartengestalter, Gartenausführender oder Landschaftsgärtner nennt, gehört zum Reichsnährstand und es werden von ihm die auf ihn entfallenden Beiträge auf demselben Wege wie bei jedem andren Mitglied des Reichsnährstands eingezogen.

Es gibt also jetzt nur zwei Vertretungen für Gartenausführende und Gartengestalter (Gartenarchitekten), den Reichsnährstand für die Gartenausführenden, den Bund deutscher Gartengestalter für die planenden Gartengestalter. Entgegen abweichender Ansichten, die anfänglich vertreten wurden, ist davon abgesehen worden, eine Unterscheidung zwischen Honorar-Gartenarchitekten und solchen Gestaltern, die gleichzeitig auch Gartenausführende sind, zu machen. Es werden die Gartengestalter, die sich nicht auf die planende Tätigkeit beschränken, auch beiden Vertretungen angehören müssen. Die Beitragsfrage in diesem Fall wird noch geregelt werden.

Weinhausen.

Für den Inhalt verantwortlich: K. Weinhausen, Berlin-Tempelhof. Die nächste Nummer dieser Beilage erscheint am 28. Brachmond 1934.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.